

1. Si quis hominem mortuum, antequam humitur, expoliaverit, si interrogatus confessus fuerit, bis trigenus solidus multetur. Si autem negaverit et postea convictus fuerit, bis quinquagenus solidus cum dilatura multetur . . .

2. Si quis mortuum effodire praesumpserit, quater quinquagenus solidus multetur . . .¹

Wir haben diesen Titel der Ribuaria schon bei anderer Gelegenheit herangezogen und gezeigt, dass der Redaktor von B ihn in einem anderen Abschnitt benutzt hat. Dort hat er ihm die Wendung 'si interrogatus confessus fuerit' entnommen, in unserem Falle aber hat er seinem eigenen, vom Leichen- und Gräberraub handelnden Stück nach dem Vorbilde dieses ribuarischen nicht nur einen neuen Platz im Gefüge der Lex Salica angewiesen, sondern innerhalb desselben auch die Anordnung verändert.

Zum dritten Male also hat sich uns ergeben, dass der B-Redaktor ein Stück von seiner ursprünglichen Stelle hinwegverpflanzt hat und wie im vorigen Fall ist diese Verpflanzung unter ribuarischem Einfluss erfolgt.

Wir haben endlich die Einwirkung der Ribuaria auf B hier noch in einem Punkte zu konstatieren. Als Anhängsel zu dem Titel B 14 (= A 15. 16) De superventis vel expoliationibus, also an derselben Stelle, wo die Titel von A über den Gräber- und Leichenraub begegnen, trifft man in B 1 folgenden Paragraphen:

Si quis hominem mortuum, antequam in terra mittatur, in furtum expoliaverit, . . . sol. C. culp. iud.

Dasselbe Stück haben dort B 2, B 3, C, D und E, nur hängen diese daran noch ein zweites, das lautet:

Si quis hominem mortuum effodierit et expoliaverit, . . . sol. CC culp. iud.

Wenn man das erstere ins Auge fasst, so weicht es von dem § A 18, 1 = B 55, 1 darin ab, dass es nicht von dem corpus occisi hominis, sondern von einem homo mortuus spricht, und ferner darin, dass es auf dessen Beraubung nicht wie jene Stücke die Strafe von 62 $\frac{1}{2}$, sondern von hundert Schillingen setzt. In eben diesen Dingen aber stimmt es mit Lex Ribuaria 54, 1 überein. Auch dort wird vom homo mortuus gesprochen, auch dort — falls

1) Das gleiche Thema behandelt die Ribuaria noch unter den Nachträgen des letzten Teiles (80—89), wo es den Titel 85 bildet. Bei Abweichungen im einzelnen ist dort die Anordnung der Paragraphen dieselbe wie in 54. Siehe ferner unten S. 138 f.